

	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	<b>Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	<p>Schriftlicher Antrag auf Baugenehmigung</p> <p>In mindestens <b>zweifacher</b> Ausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- amtlicher Lageplan</li> <li>- Bauzeichnungen(Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Berechnungen)</li> <li>- Baubeschreibung</li> <li>- Entwässerungsgesuch<sup>1</sup> ( § 8 LBO-VVO)<sup>2</sup></li> <li>- Erklärung zum bautechnischen Nachweis<sup>2</sup></li> <li>- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis</li> <li>- Bauleitererklärung<sup>2</sup></li> </ul> <p>In <b>einfacher</b> Ausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Technische Angaben über Feuerungsanlagen</li> <li>- Statistischer Erhebungsbogen</li> </ul> <p><sup>1</sup> einzureichen bei den Stadtwerken  <sup>2</sup> können zeitnah nachgereicht werden, spätestens zur Baufreigabe erforderlich</p>	<p>Schriftlicher Antrag auf Baugenehmigung</p> <p>In mindestens <b>zweifacher</b> Ausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- amtlicher Lageplan</li> <li>- Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Berechnungen)</li> <li>- Baubeschreibung</li> <li>- Entwässerungsgesuch<sup>1</sup> ( § 8 LBO-VVO)<sup>2</sup></li> <li>- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis</li> <li>- Bauleitererklärung<sup>2</sup></li> </ul> <p>In <b>einfacher</b> Ausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Technische Angaben über Feuerungsanlagen</li> <li>- Statistischer Erhebungsbogen</li> </ul> <p><sup>1</sup> einzureichen bei den Stadtwerken  <sup>2</sup> können zeitnah nachgereicht werden, spätestens zur Baufreigabe erforderlich</p>	<p>Schriftlicher Antrag auf Durchführung des Kenntnisgabeverfahrens</p> <p>Evtl. schriftlicher Antrag auf Ausnahme; Befreiung</p> <p>In mindestens <b>einfacher</b> Ausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- amtlicher Lageplan</li> <li>- Bauzeichnungen(Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Berechnungen)</li> <li>- Entwässerungsgesuch<sup>1</sup>( § 8 LBO-VVO) bzw. Zustimmung der Stadtwerke über die gesicherte Erschließung</li> <li>- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis</li> <li>- Bestätigungen des Entwurfsverfassers und des Lageplanfertigers ( § 11 LBO-VVO)</li> <li>- Bauleitererklärung<sup>2</sup></li> <li>- Technische Angaben über Feuerungsanlagen</li> <li>- Statistischer Erhebungsbogen</li> <li>- Stellplatznachweis</li> </ul> <p><sup>1</sup> einzureichen bei den Stadtwerken</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">           Stadtwerke Böblingen Einkaufszentrum 71032 Böblingen Tel.:07031/2192-0         </div>			
<b>Prüfungen durch das Baurechtsamt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen</li> <li>• Benachrichtigung der Angrenzer (falls die Zustimmung dem Antrag nicht beiliegt)</li> <li>• Bauplanungsrechtliche Prüfung Bauordnungsrechtliche Prüfung (Abstandsflächen, Brandschutz,...)</li> <li>• Erforderliche Beteiligung von Fachbehörden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen</li> <li>• Benachrichtigung der Angrenzer (falls die Zustimmung dem Antrag nicht beiliegt)</li> <li>• Bauplanungsrechtliche Prüfung Bauordnungsrechtliche Prüfung NUR: § 5-7 LBO</li> <li>• Evtl. erforderliche Beteiligung von Fachbehörden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen</li> <li>• Benachrichtigung der Angrenzer (falls die Zustimmung dem Antrag nicht beiliegt)</li> <li>• Entscheidung über eventuelle Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans</li> </ul>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">           Es gilt: je mehr Ausfertigungen Sie bei uns einreichen, umso schneller können wir Ihren Antrag bearbeiten!         </div>			
<b>Baufreigabe/ -beginn</b> (Die Frist beginnt jeweils, sobald die vollständigen Bauvorlagen und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Wohngebäuden, zugehörigen Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen innerhalb von 1 Monat</li> <li>• Bei sonstigen Vorhaben nach 2 Monaten</li> </ul> <p>! Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit der Ausführung begonnen wird. Eine weitere Verlängerung ist auf schriftlichen Antrag möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb von 1 Monat</li> </ul> <p>! Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit der Ausführung begonnen wird. Eine weitere Verlängerung ist auf schriftlichen Antrag möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• möglich nach 2 Wochen bei Vorhaben, denen die Angrenzer schriftlich zugestimmt haben</li> <li>• nach 1 Monat bei sonstigen Vorhaben</li> </ul>
<b>Gebühren für die Baugenehmigung</b>	6 v.T. der Baukosten, mindestens 125 € zzgl. eventueller Gebühren für Ausnahmen, Befreiungen, Bauüberwachung etc.	5 v.T. der Baukosten, mindestens 125 € zzgl. eventueller Gebühren für Ausnahmen, Befreiungen, Bauüberwachung, etc.	1 v.T. der Baukosten, mindestens 75 €, Angrenzerbenachrichtigung 20 €/ Angrenzer zzgl. eventueller Befreiungsgebühren

## Als Bauherr haben Sie die Wahl zwischen drei baurechtlichen Verfahren

### Das Baugenehmigungsverfahren

bietet hohe Planungs- und damit Kostensicherheit:  
Alle zum Bauen notwendigen Pläne werden vom Baurechtsamt überprüft und mit einem Genehmigungsvermerk versehen. Dies beinhaltet sowohl die Bauplanungs- wie auch die bauordnungsrechtliche Prüfung (Brandschutz, Einhaltung der Abstandsflächen usw.).

Das Baugenehmigungsverfahren ist sehr umfangreich und aufwändig, deshalb fallen höhere Gebühren als beim Kenntnisgabeverfahren an.

### Das Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren

ist für Wohngebäude und sonstige Gebäude der Klassen 1 bis 3 möglich (ausgenommen sind z.B. Gaststätten und Versammlungsstätten) Es hat gegenüber dem normalen Baugenehmigungsverfahren einen reduzierten Prüfumfang, da grundsätzlich nur das Bauplanungsrecht und die Einhaltung der Abstandsflächen von der Baurechtsbehörde unter Einbeziehung der Fachämter überprüft werden. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorschriften des Bauordnungsrechtes liegt hier bei dem Bauherren sowie dem Planer. Durch eine Verkürzung der Fristen im Verfahren (§54 Abs.3 LBO) ist die Bearbeitungszeit kürzer als bei einem Baugenehmigungsverfahren.

### Das Kenntnisgabeverfahren

Das Kenntnisgabeverfahren kann bei Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (ausgenommen Gaststätten), sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind sowie Nebengebäuden (z.B. Garagen) und Nebenanlagen (z.B. Stellplätze) zu den zuvor genannten Bauvorhaben angewendet werden.

Es stellt hohe Anforderungen an den Verfasser der Baupläne: Er muss die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften bestätigen. Das Kenntnisgabeverfahren kann nur angewendet werden, wenn das Baugrundstück innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegt, der nach dem 29. Juni 1961 rechtsverbindlich wurde (§ 30 Baugesetzbuch BauGB). Es darf dabei keine Veränderungssperre nach § 14 des BauGB bestehen.

Da die Pläne nicht vom Baurechtsamt geprüft werden, kann dieses Verfahren bei geringeren Gebühren schneller zum Baubeginn führen als das Baugenehmigungsverfahren.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:



Baurechts- und  
Bauverwaltungsamt  
Neues Rathaus, Ebene 11  
Marktplatz 15  
71032 Böblingen



Tel. 07031 / 669 -3212  
Fax 07031 / 669 -3239



stadt@boeblingen.de



Sprechzeiten:  
Montag-Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 - 16.30 Uhr  
Mittwoch keine Sprechzeiten

**Weitere Informationen rund um das  
Thema Bauen erhalten Sie auch auf  
unserer Homepage:**

[www.boeblingen.de](http://www.boeblingen.de)

Bauen in Böblingen

**Baugenehmigungsverfahren**

oder

**Vereinfachtes  
Baugenehmigungsverfahren**

oder

**Kenntnisgabeverfahren**